

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. Mai 2007

Nr. 2007/775

### **Einwohnergemeinde Gerlafingen: Neubau einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie Erteilung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Heizzwecken auf GB Nr. 510**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Firma Dr. Eicher+Pauli AG, Kasernenstrasse 21, 4410 Liestal, hat im Namen der Firma Zurfluh Architekten AG, St. Niklausstrasse 1, 3425 Koppingen, mit Datum vom 15. Januar 2007 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe für Heizzwecke mit einer maximalen Entnahme von 240 l/min für die Überbauung Wilerstrasse Süd (Neubau von vier Mehrfamilienhäusern) auf GB Gerlafingen Nr. 510 eingereicht.
- 1.2 Das Bau- und Justizdepartement hat das Gesuch im Sinne von § 8 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, WRV; BGS 712.12) im Anzeiger von Gerlafingen vom 15. Februar 2007 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 16. Februar 2007 ausgeschrieben und in der Zeit vom 15. Februar 2007 bis und mit 1. März 2007 in der Gemeindeverwaltung Gerlafingen, 4563 Gerlafingen, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.3 Schriftliche Einsprachen gegen die Grundwasserentnahme sind beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht keine eingereicht worden.
- 1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Grundwasser-Wärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession von 240 l/min erteilt werden.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Der Eigentümerin Zurfluh Architekten AG, St. Niklausstrasse 1, 3425 Koppingen, wird im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG; BGS 712.11) die Bewilligung zum Bau und zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Gerlafingen Nr. 510 sowie eine Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem öffentlichen Grundwasser für die Überbauung Wilerstrasse Süd (Neubau von vier Mehrfamilienhäusern) in Gerlafingen erteilt. Eine allfällige Baubewilligung der Bauverwaltung der Gemeinde Gerlafingen bleibt vorbehalten.

- 2.2 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt 240 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.
- 2.3 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch vom 15. Januar 2007 und den Angaben im Bericht „Überbauung Wilerstrasse Süd, Gerlafingen – Hydrogeologischer Kurzbericht zur Grundwassernutzung für Heizzwecke“ der Firma Geotechnisches Institut AG vom 23. Oktober 2006 (Bericht 61.0663.002) auszuführen.
- 2.4 Das Merkblatt „Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe“ ist verbindlich einzuhalten.
- 2.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zu Heizzwecken für die Überbauung Wilerstrasse Süd (Neubau von vier Mehrfamilienhäusern) in Gerlafingen verwendet werden.
- 2.6 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist vollumfänglich in dem gemäss den Angaben im Bericht „Überbauung Wilerstrasse Süd, Gerlafingen – Hydrogeologischer Kurzbericht zur Grundwassernutzung für Heizzwecke“ der Firma Geotechnisches Institut AG vom 23. Oktober 2006 (Bericht 61.0663.002) zu erstellenden Rückgabebauwerk (Versickerungsschacht) zu versickern. Die Temperaturveränderung des Grundwassers im Untergrund darf gemäss Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) höchstens 3 °C betragen; vorbehalten sind örtlich eng begrenzte Temperaturveränderungen.
- 2.7 Die Verleihung für die Grundwasserentnahme wird auf 30 Jahre erteilt. Sie erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.8 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.9 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.11) dem Staat eine jährliche Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.
- 2.10 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf die Parzelle GB Gerlafingen Nr. 510 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als „Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken“ auf Kosten Eigentümerin Zurfluh Architekten AG, St. Niklausstrasse 1, 3425 Koppingen, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn.
- 2.11 Die Firma Dr. Eicher+Pauli AG, Kasernenstrasse 21, 4410 Liestal, hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne zuzustellen.
- 2.12 Die Anlage ist dem Amt für Umwelt vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.

- 2.13 Ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe (W. Friedli), die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln.
- 2.14 Die Bewilligungsempfängerin hat für diesen Beschluss eine Gebühr inkl. Publikationskosten von Fr. 978.75 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Zurfluh Architekten AG, St. Niklausstrasse 1, 3425 Koppingen

Bewilligungsgebühr:	Fr.	650.00	(KA 431001/A 80052 TP 212/220)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	305.75	(KA 436000/A 80052 TP 213)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>978.75</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.049.002, FS WB, FS GST) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

Dr. Eicher+Pauli AG, Kasernenstrasse 21, 4410 Liestal (mit Merkblatt „Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe“) (Versand durch Amt für Umwelt)

Geotechnisches Institut AG, Niklaus Konrad-Strasse 8, 4500 Solothurn

Zurfluh Architekten AG, St. Niklausstrasse 1, 3425 Koppingen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinde Gerlafingen: Bewilligung für den Bau und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken sowie Konzessionserteilung zur Grundwasserentnahme von max. 240 l/min an die Firma Zurfluh Architekten AG, St. Niklausstrasse 1, 3425 Koppingen.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Gerlafingen Nr. 510 gemäss Ziff. 2.10 des vorliegenden Beschlusses)